

Satzung: Förderverein Telefonseelsorge Nordschwarzwald e.V.

Präambel

Aus dem Geist von Solidarität und sozialer Kreativität und als Ausdruck der seelsorgerlichen Verantwortung der christlichen Kirchen wurden in ökumenischer Gemeinschaft Telefonseelsorge-Einrichtungen gegründet. Sie sind eine rund um die Uhr und sofort verfügbare telefonische Anlaufstelle für Menschen, die unter Einsamkeit, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit leiden oder die in Gefahr stehen, Selbstmord zu begehen.

Telefonseelsorge ist eine Einrichtung, die getragen ist vom Engagement ehrenamtlich Tätiger. Die Bereitschaft, sich jemandem anderen zuzuwenden, die Kultur des Zuhörens und der Beziehungsfähigkeit, Respekt vor anderen sind elementare Güter, deren Bewahrung und Entwicklung im Vordergrund stehen.

Der Förderverein Telefonseelsorge Nordschwarzwald e.V. macht es sich zur Aufgabe, die bestehende Einrichtung mit Sitz in Pforzheim zu fördern und zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Telefonseelsorge Nordschwarzwald e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Telefonseelsorge Nordschwarzwald e.V. bei der Erreichung ihrer Zielsetzung. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt gem. § 53 und 58 AO und AEAO mildtätige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Telefonseelsorge Nordschwarzwald. Falls diese nicht mehr existiert oder die Richtlinien für die Mitarbeit im bundesweiten Netzwerk der Telefonseelsorge nicht mehr erfüllt, fällt es an den Träger einer anderen Telefonseelsorge, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Telefonseelsorge zu verwenden hat. Die Bestimmung dieses Trägers ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können sowohl Einzelpersonen als auch Gesellschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins je nach Möglichkeit durch aktive Mitarbeit und/oder durch Förderbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung kann für die Höhe der Beiträge Richtsätze beschließen. Tätige und ehemalige Mitarbeitende der Telefonseelsorge Nordschwarzwald entrichten einen reduzierten, von der Mitgliederversammlung gesondert festzulegenden Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitglieds- und Förderbeiträge sollen im Januar des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.
5. Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr, mindestens bis zum 31.12. des auf das Eintrittsdatum folgenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Schädigung der Ziele der Telefonseelsorge Nordschwarzwald oder des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde, und, wenn dieses Mitglied Einspruch einlegt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit Abgabe der Austrittserklärung bzw. Erklärung des Ausschlusses ruht das Stimmrecht des betroffenen aktiven Mitglieds bis zum Wirksamwerden seines Ausscheidens.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vollmacht für den/die Stellvertreter/in gilt im Innenverhältnis nur für den Fall, daß der/die Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in. Die Ladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt ist. Bei Beschlussunfähigkeit muß der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungleiters.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Vorstand entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirates.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen, ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben. Die schriftliche Erklärung ist in

der jeweiligen Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal das Stimmrecht von drei anderen Mitgliedern ausüben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im Stimmrecht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl sowie die Abberufung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder sowie der Richtsätze für Förderbeiträge der fördernden Mitglieder
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Ziele und Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

§ 9 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09. März 2000 errichtet.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 12. März 2002 in § 7 Mitgliederversammlung geändert.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 26. April 2007 in § 4 Mitgliedschaft und § 7 Mitgliederversammlung geändert.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 17. November 2022 in § 1 Ziff. 1 Name des Vereins geändert.